

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Caren Lay,  
Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/306 –**

### **Beteiligung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder an der TAG Immobilien AG**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ihre Anteile an der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH veräußert.

Das der Ausschreibung zugrunde liegende Bilanzvermögen der TLG IMMOBILIEN GmbH wurde im Ausschreibungstext mit 1 853 Mio. Euro angegeben, wovon ca. 31 Prozent der TLG WOHNEN GmbH zugeordnet waren.

Die TLG WOHNEN GmbH wurde im November 2012 für 471 Mio. Euro an die TAG Immobilien AG veräußert (Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des BMF an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 2012). Zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer hatte die Erwerberin mit Einverständnis der Bundesregierung ein so genanntes RETT-Blocker-Modell gewählt, indem zwei Tochtergesellschaften der TAG Anteile von 94,9 und 5,1 Prozent der Anteile an der TLG WOHNEN GmbH erwarben, wodurch den ostdeutschen Bundesländern Grunderwerbsteuern in Höhe von ca. 23 Mio. Euro entgangen waren (vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12950).

Aus Pflichtveröffentlichungen der TAG Immobilien AG zu ihrer Aktionärsstruktur sowie aus einem Artikel der „WELT am SONNTAG“ vom 29. Dezember 2013 geht hervor, dass die dem BMF und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellte Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) über einen längeren Zeitraum Aktien der TAG Immobilien AG erworben und im November 2013 einen Anteil von mehr als 10 Prozent am Aktienvermögen gehalten hat.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Ursprünge der VBL gehen zurück auf die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts. Am 26. Februar 1929 errichtet das Deutsche Reich und das Land Preußen die Zusatzversorgungsanstalt als nichtrechtsfähige Anstalt. Die VBL hat die Aufgabe, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der an ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Sie erfüllt insoweit die tarifvertraglich bzw. arbeitsvertraglich von Arbeitgeberseite gegenüber den Beschäftigten gegebene Zusage einer betrieblichen Altersversorgung.

Am 23. Mai 1950 übernahm der Bundesminister der Finanzen die Aufsicht über die Anstalt. Die Rechtsgrundlage für die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen findet sich in der Generalklausel des § 3 Absatz 1 der VBL-Satzung. Danach erstreckt sich die Aufsicht insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der VBL verstößt.

Die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen gilt nur für die sog. Pflichtversicherung, d. h. die tarifvertraglich vorgeschriebene betriebliche Altersversorgung.

Soweit die VBL im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbietet, dieses gilt für sog. Riester-Produkte, unterliegt sie der Aufsicht der BaFin (§ 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG –) und damit unmittelbar den Vorgaben des VAG.

Bei den VBL Pflichtversicherungen gilt für die Vermögensanlage § 60 Absatz 4 der VBL-Satzung. Danach ist das Anstaltsvermögen, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) anzulegen.

Die unternehmerische Entscheidung über einzelne Vermögensanlagen trifft innerhalb dieses vorgegebenen Rechtsrahmens die VBL in eigener Verantwortung. Es gehört regelmäßig nicht zu den Aufgaben der Aufsicht, Auskünfte über einzelne Investments der VBL einzuholen oder gar hierauf Einfluss zu nehmen.

1. Wann haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Käufe von Aktien der TAG Immobilien AG durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder begonnen?

Die VBL hat gegenüber der BaFin am 22. August 2013 eine Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) abgegeben. Danach wurden am 21. August 2013 die Meldeschwellen von 3 Prozent und 5 Prozent überschritten. Der Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenberührung hat 5,42 Prozent betragen. Diese Mitteilung wurde am 22. August 2013 veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Verhandlungen über den Verkauf der TLG WOHNEN GmbH an die TAG Immobilien AG bereits Anteilsbesitz der VBL an der TAG?

Die mit den Verhandlungen mit diversen Bietern über den Verkauf der TLG WOHNEN GmbH und/oder der TLG IMMOBILIEN GmbH innerhalb der Bun-

desregierung betrauten Personen hatten bis zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages mit zwei Tochtergesellschaften der TAG Immobilien AG keine Kenntnis von einem Anteilsbesitz der VBL an der TAG Immobilien AG. Das Bundesministerium der Finanzen hatte alle Interessenten aufgefordert, Angaben zu ihrer Gesellschafterstruktur zu machen. In ihrem indikativen Angebot vom 21. Juni 2012 führte die TAG Immobilien AG alle Aktionäre auf, welche zum damaligen Zeitpunkt die nach dem Wertpapierhandelsgesetz meldepflichtige Schwelle von 3 Prozent überschritten. Die VBL gehörte nicht zu den in dem indikativen Angebot der TAG Immobilien AG genannten Aktionären.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Hat es zum erwähnten Zeitpunkt nach Kenntnis der Bundesregierung Verhandlungen oder Vereinbarungen zum Erwerb von Aktien zwischen der VBL und der TAG Immobilien AG gegeben?

Die mit den Verhandlungen mit diversen Bietern über den Verkauf der TLG WOHNEN GmbH und/oder der TLG IMMOBILIEN GmbH innerhalb der Bundesregierung betrauten Personen hatten bis zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages mit zwei Tochtergesellschaften der TAG Immobilien AG keine Kenntnis von Verhandlungen oder Vereinbarungen zum Erwerb von Aktien zwischen der VBL und der TAG Immobilien AG.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Hat die VBL nach Kenntnis der Bundesregierung Aktien aus dem Paket von 30 Millionen neuen Aktien erworben, das die TAG Immobilien AG zur Beschaffung des Kaufpreises für die TLG WOHNEN GmbH emittiert hatte (TAG Immobilien AG vom 19. November 2012)?

Wenn ja, wann, in welchem Umfang, zu welchem Preis (Stückpreis und Gesamtpreis) und auf wessen Rat oder Betreiben?

Der Kauf- und Abtretungsvertrag mit zwei Tochtergesellschaften der TAG Immobilien AG wurde am 28. November 2012 geschlossen und damit vor Ablauf der Kapitalerhöhung der TAG Immobilien AG, welchen diese am 10. Dezember 2012 per Ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben hat. Die mit den Verhandlungen mit diversen Bietern über den Verkauf der TLG WOHNEN GmbH und/oder der TLG IMMOBILIEN GmbH innerhalb der Bundesregierung betrauten Personen hatten bis zum Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages mit zwei Tochtergesellschaften der TAG Immobilien AG keine Kenntnis davon, ob, wann, in welchem Umfang, zu welchem Preis und auf wessen Rat oder Betreiben die VBL im Zuge der Kapitalerhöhung Aktien der TAG Immobilien AG zu erwerben beabsichtigte bzw. erworben hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. In welchen Schritten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Beteiligung der VBL (Stand: Dezember 2013) erreicht?

Bezüglich der Stimmrechtsmitteilung der VBL vom 22. August 2013 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Am 6. November 2013 hat die VBL gegenüber der BaFin eine weitere Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 Abs. 1 WpHG abgegeben. Danach wurden am 5. November 2013 die Meldeschwellen von 3 Prozent, 5 Prozent und 10 Prozent überschritten. Der Stimmrechtsanteil am Tag der Schwellenberührung hat

10,14 Prozent betragen. Diese Mitteilung wurde am 6. November 2013 veröffentlicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung das aktuell von der VBL gehaltene TAG-Aktienpaket in Stück und Wertvolumen?

Der Erwerb des TAG-Aktienpakets durch die VBL steht im Einklang mit § 60 Absatz 4 der VBL-Satzung.

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Kurs der TAG-Aktien im Zeitraum des Aktienerwerbs durch die VBL entwickelt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Welche wirtschaftlichen Erwartungen und Zielstellungen verbindet die VBL nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Besitz eines relevanten Aktienanteils an der TAG Immobilien AG?

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Erwartungen und Zielstellungen gehört zum Kernbereich der unternehmerischen Entscheidung der VBL. Ansonsten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

9. Entspricht die Kursentwicklung der TAG-Aktie nach Auffassung der Bundesregierung den Maßgaben für den Aufbau einer kapitalgedeckten Rentenversicherung der 4,4 Millionen bei der VBL pflichtversicherten Angestellten des öffentlichen Dienstes?

Anlagen in Aktien und damit auch der Kauf der TAG-Aktie sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 der Anlageverordnung zulässig. Ansonsten wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung die Beteiligung der VBL an der TAG Immobilien AG ein langfristiges strategisches Engagement bei der TAG Immobilien AG?

Die Bestimmung der langfristig strategischen Ausrichtung einer Einzelinvestition gehört zum Kernbereich der unternehmerischen Entscheidung der VBL. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung die VBL beim Kauf der Aktien der TAG Immobilien AG beraten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Hat das BMF aktiv auf den Aktienkauf durch die VBL hingewirkt?  
Wenn ja, durch wen, wann und mit welcher Begründung?

Nein.

13. Hat das BMF angesichts des Verkaufes der TLG WOHNEN GmbH durch das BMF an die TAG Immobilien AG Bedenken gegen den Kauf von Aktien der TAG Immobilien AG durch die VBL geäußert oder Einwände erhoben?

Nein.

14. Trägt nach Auffassung der Bundesregierung der Erwerb von Aktien der TAG durch die VBL zum Refinanzierungskonzept oder zur Belegung des Kaufpreises für den Kauf der TLG WOHNEN GmbH für die TAG Immobilien AG bei?

Nein.

15. Ist die Belegung des Kaufpreises für den Erwerb der TLG WOHNEN GmbH durch die TAG Immobilien GmbH nach Kenntnis der Bundesregierung – zumindest teilweise – Zweck des Aktienerwerbs durch die VBL gewesen?

Nein.





